$I \Delta N$	DESHA	HPTST	$T \cap \Delta$



SITZUNGSVORLAGE

Nr.	2	0	- V -	0	1	-	0	0	0	5
	(lahr V Amt Nr)									

	(1	Jahr-V-Amt-Nr.)						
Betreff:	Dezernat(e)	1						
Prüfungsrechte der Landeshauptstadt Wiesbaden im Rahmen der Revision								
Anlage/n siehe Seite 3								
Bericht zum Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. 0396 vom 31.10.2019								
 Stellungnahmen								
Personal- und Organisationsamt	nicht erforderlich .	erforderlich	0					
Kämmerei	reine Personalvorlage		10					
Rechtsamt	nicht erforderlich .	erforderlich	0					
Umweltamt: Umweltprüfung	nicht erforderlich .	erforderlich	0					
Frauenbeauftragte nach - dem HGIG	nicht erforderlich .	erforderlich	0					
- der HGO	nicht erforderlich .	erforderlich	0					
Straßenverkehrsbehörde	nicht erforderlich . •	erforderlich	0					
Projekt-/Bauinvestitionscontrolling	nicht erforderlich .	erforderlich	0					
Sonstige:	nicht erforderlich .	erforderlich	0					
Danakun mafalma								
Beratungsfolge		DL-Nr. (wird von Amt 1	6 ausgefüllt)					
a) Ortsbeirat	nicht erforderlich .	erforderlich	0					
Kommission	nicht erforderlich .	erforderlich	0					
Ausländerbeirat	nicht erforderlich .	erforderlich	0					
b) Seniorenbeirat	nicht erforderlich .	erforderlich	0					
Magistrat	Tagesordnung A C	Tagesordnung B	•					
Eingangsstempel Büro des Magistrats	Umdruck nur für Magistra							
Stadtverordnetenversammlung Ausschuss	nicht erforderlich C	erforderlich	•					
Eingangsstempel Amt 16	öffentlich	nicht öffentlich	0					
Bestätigung Dezernent/in								
M e n d e								
Oberbürgermeister								
Vermerk Kämmerei Wiesbaden,								
Stellungnahme nicht erforderlich								

<u>A</u>	Fir	<u>anz</u>	<u>ielle Aus</u>	<u>wirkung</u>	<u>en</u>				
Mit	der	antra	igsgemäßen I	Entscheidur	☐ fi	<mark>eine</mark> finanzi nanzielle Au n diesem Fall bit	uswirkunge	en verbund	
<u>l. </u>	Aktı	<u> elle</u>	Prognose E	gebnisrec	hnung Deze	<u>ernat</u>			
ΗN	/IS-A	Ampel	□ rot	☐ grün	Prognos	e Zuschuss	bedarf:		
							abs.: in %:		
<u>II.</u>	Aktı	<u> elle</u>	Prognose In	vestitionsn	<u>nanagemer</u>	ıt Dezernat	:		
Inv	esti'	tionso	controlling	☐ Invest	ition	Instand	J		
Bu	dge	t verfi	ügte Ausgabe	n (Ist):			abs. in %	:	
			it finanzielle ich um	<u>Auswirkun</u>	_ N	zungsvorla 1ehrkosten udgettechni		etzung	
IM	со	Jahr	Bezeichnung	Gesamt- kosten in €	darin zusätzl. Bedarf apl/üpl in €	Finanzierung (Sperre, Ertrag) in €	Kontierung (Objekt)	Kontierung (Konto)	Bezeichnung
Sur	nme	einm	⊥ alige Kosten:						
Sur	nme	Folge	kosten:						
Bei	Bed	arf H	inweise /Erläu	iterung:					

Seite 2 der Sitzungsvorlage Nr. 2 0 -V- 0 1 - 0 0 0 5

B Kurzbeschreibung des Vorhabens

Die Inhalte dieses Feldes werden (außer bei vertraulichen Vorlagen, wie z. B. Disziplinarvorlagen) im Internet/Intranet veröffentlicht und dürfen den Umfang von 1200 Zeichen nicht überschreiten (soweit erforderlich: Ergänzende Erläuterungen s. Pkt. IV.; bei einigen Vorlagen (z. B. Personalvorlagen) entfallen die weiteren Ausführungen ab Pkt. I.)
Es dürfen hier keine personenbezogenen Daten im Sinne des Hessischen Datenschutzgesetzes verwendet werden (Ausnahme: Einwilligungserklärung des/der Betroffenen liegt vor). Es handelt sich um ein **Pflichtfeld**.

Mit der Vorlage werden die Prüfungsrechte der Landeshauptstadt Wiesbaden als Gesellschafterin dargelegt und der Bericht des Oberbürgermeisters zu den Aufgaben und der Zusammenarbeit der Antikorruptionsbeauftragten (AKB), des Revisionsamtes und der Konzernrevision vorgelegt.

Anlagen:

- Bericht des Oberbürgermeisters vom 20.01.2020 "Stabsstelle Revision"
- Übersicht der Prüfungstätigkeiten der Konzernrevision im Zeitraum 2016 bis 2020 (n.öff.)

C Beschlussvorschlag:

- 1. Es wird zur Kenntnis genommen,
 - 1.1 der Bericht des Oberbürgermeisters vom 20.01.2020 (Anlage 1 zu dieser Vorlage),
 - 1.2 dass die grundsätzliche Rückübertragung der Prüfungszuständigkeit auf das Revisionsamt nicht erforderlich ist, da die Landeshauptstadt Wiesbaden als Gesellschafterin über ein vollumfängliches und mehrstufiges Prüfrecht verfügt und dieses sowohl aus der Aufsichtsfunktion der jeweiligen Gesellschaften heraus, über die Konzernrevision als auch - anlassbezogen - über das Revisionsamt ausüben kann,
 - 1.3 die Übersicht der Prüfungstätigkeiten der Konzernrevision im Zeitraum 2016 bis 2020 (Anlage 2 zu dieser Vorlage).
- 2. Es wird beschlossen,
 - 2.1. dass der Beschluss Nr. 0149 des Revisionsausschusses vom 28.08.2019 damit als erledigt gilt.
 - 2.2. dass der Antragspunkt 4 des Antrages 19-F-05-0036 der FDP-Fraktion, der durch den Beschluss Nr. 0396 der StVV vom 31.10.2019 angenommen wurde, als erledigt gilt.

D Begründung

Auswirkungen der Sitzungsvorlage

(Angaben zu Zielen, Zielgruppen, Wirkungen/Messgrößen, Quantität, Qualität, Auswirkungen im Konzern auf andere Bereiche, Zeitplan, Erfolgskontrolle)

Diese Sitzungsvorlage soll aufzeigen, dass eine Rückübertragung von Prüfungsrechten der Konzernrevision auf das Revisionsamt die aktuell erreichte Prüfungsbreite und -tiefe in den städtischen Gesellschaften negativ beeinflussen würde und einen Rückschritt im Hinblick auf die Vermeidung von revisionsfreien Räumen in den Gesellschaften bedeuten würde.

Durch die nachfolgenden Erläuterungen zu den jeweiligen rechtlichen Grundlagen, soll verdeutlicht werden, dass das Revisionsamt aus seiner Stellung heraus keine - mit der kommunalen Fachprüfung vergleichbaren - Prüfungsleistungen in den Gesellschaften erbringen kann, die über die punktuelle Erledigung von anlassbezogenen Prüfaufträgen hinaus gehen.

II. Demografische Entwicklung

(Hier ist zu berücksichtigen, wie sich die Altersstruktur der Zielgruppe zusammensetzt, ob sie sich ändert und welche Auswirkungen es auf Ziele hat. Indikatoren des Demografischen Wandels sind: Familiengründung, Geburten, Alterung, Lebenserwartung, Zuwanderung, Heterogenisierung, Haushalts- und Lebensformen)

III. Umsetzung Barrierefreiheit

(Barrierefreiheit nach DIN 18024 (Fortschreibung DIN 18040) stellt sicher, dass behinderte Menschen alle Lebensbereiche ohne besondere Erschwernisse und generell ohne fremde Hilfe nutzen können. Hierbei ist insbesondere auf die barrierefreie Zugänglichkeit und Nutzung zu achten bei der Erschließung von Gebäuden und des öffentlichen Raumes durch stufenlose Zugänge, rollstuhlgerechte Aufzüge, ausreichende Bewegungsflächen, rollstuhlgerechte Bodenbeläge, Behindertenparkplätze, WC nach DIN 18024, Verbreitung von Informationen unter der Beachtung der Erfordernisse von seh- und hörbehinderten Menschen)

IV. Ergänzende Erläuterungen

(Bei Bedarf können hier weitere inhaltliche Informationen zur Sitzungsvorlage dargelegt werden.)

Ziffer 4 des Beschlusses Nr. 0396 der Stadtverordnetenversammlung vom 31.10.2019 fordert den Magistrat auf, den städtischen Gremien eine Sitzungsvorlage vorzulegen, welche das Revisionsamt wieder ermächtigt, die städtischen Gesellschaften, die im Rahmen des Gesamtabschlusses zum Konsolidierungskreis der LHW gehören und vor Verabschiedung der neuen Revisionsordnung nicht von der Prüfung des Revisionsamtes ausgenommen waren, zu prüfen.

Die im o.g. Beschluss der Stadtverordnetenversammlung benannte Annahme, dass vor der Errichtung der Konzernrevision das Revisionsamt entsprechende Revisionsprüfungen in den Beteiligungen der Landeshauptstadt durchgeführt hat, ist in dieser Form nicht zutreffend und bedarf einer inhaltlichen sowie historischen Erläuterung, hierzu wird auch auf den Bericht des Oberbürgermeisters vom 20.01.2020 verwiesen (Anlage 1). Die Aufgabenstellungen des Revisionsamtes orientierten sich bereits im Rahmen der Revisionsordnung aus dem Jahr 2009 nach den gesetzlichen Vorgaben der Hessischen Gemeindeordnung (HGO). Von einer systemischen und regelmäßigen Prüfung in den Gesellschaften in der Rechtsform der GmbH - vor dem Zeitpunkt der Beschlussfassung zur Einrichtung einer Konzernrevision - kann demnach nicht ausgegangen werden. Die Weiterentwicklung der Revision und die Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung über die "neue" Revisionsordnung im Jahr 2016 verfolgte das Ziel, prüfungsfreie Räume in den Beteiligungen möglichst zu vermeiden.

Wie im Bericht des Oberbürgermeisters vom 20.01.2020 ausgeführt wird, erfolgte die Neuausrichtung der Revision (Revisionsamt und Konzernrevision) im Hinblick auf eine effiziente Zuordnung der Prüfungsschwerpunkte zu den jeweiligen Revisionsbereichen, zur Optimierung von Prozessen, zur sinnvollen und optimalen Nutzung von vorhandenen Kompetenzen und zur Umsetzung einheitlicher, stadtkonzernweiter und wirksamer Prüfungstätigkeiten. Vor dem Hintergrund begrenzter Kapazitäten war und ist das Ziel, eine erhöhte Prüfungswirkung zu erreichen; siehe hierzu auch die beigefügte Übersicht der Prüfungstätigkeiten der Konzernrevision in den Jahren 2016 bis 2020 (Anlage 2).

Beide Organisationseinheiten, Revisionsamt und Konzernrevision, arbeiten gut und vertrauensvoll zusammen. Der Einsatz von Co-Sourcingpartnern in der Konzernrevision erfolgt fachbezogen und zielgerichtet. Die Zuordnung und Bearbeitung der jeweiligen Schwerpunkte schränkt die sonstigen grundsätzlichen Prüfungsrechte der Gesellschafterin nach HGO und GmbHG nicht ein.

Der Gesellschafterin LHW stehen bei Mehrheitsbeteiligungen Prüfungsrechte aus §123 HGO, § 53 (Rechte gegenüber privatrechtlichen Unternehmen), § 54 (Unterrichtung der Rechnungsprüfungsbehörde) HGrG (Haushaltsgrundsätzegesetz) zu. Diese Rechte hat sich die LHW auch über die jeweiligen Satzungen einräumen lassen.

Zu § 53 HGrG: danach muss die Geschäftsführung der Gesellschaft auf Verlangen der Gebietskörperschaft den Abschlussprüfer mit einer Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 (HGrG) beauftragen. Hierzu sind im Rahmen der Jahresabschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse darzustellen.

Des Weiteren stehen der LHW als Gesellschafterin Auskunft- und Einsichtsrechte über § 51 a GmbHG (Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung) zu. Der Gesellschafter kann hierzu einen sachverständigen Dritten hinzuziehen.

Die Landeshauptstadt Wiesbaden kann auch über ihre entsandten Aufsichtsräte die Gesellschaften "kontrollieren". Zum Zwecke der Überwachung können Aufsichtsräte jederzeit von der Geschäftsführung Auskunft und Berichterstattung über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen und Einsicht in Bücher und Schriften nehmen, diese Befugnisse sind ebenso in den jeweiligen Satzungen geregelt.

Die Stadtverordnetenversammlung und der Oberbürgermeister können die Konzernrevision zudem - auf Grundlage der Revisionsordnung - über die Geschäftsführung der WVV jederzeit mit Prüfungen in den städtischen Unternehmen beauftragen (aktuell wurde hiervon Gebrauch gemacht: Die Vorlage Prüfungsplanung 2020 wurde im Gremienlauf um die Prüfung bei der SEG "Einhaltung arbeitsrechtlicher Standards bei Dienstleistern in Gemeinschaftsunterkünften und Studentenwohnheimen" ergänzt).

Die im Rahmen des Projekts "Neuausrichtung der Revision / Revisionsstruktur vergleichbarer Städte" im Jahr 2015 durchgeführte Umfrage mit folgenden 10 Städte (bei entsprechend vergleichbarer Größenklassifizierung)

Stadt	Einwohner			
Aachen (NRW)	250.000			
Augsburg (BAY)	264.000			
Braunschweig (NS)	246.000			
Erfurt (THÜ)	203.000			
Halle/Saale (Sa-A)	230.000			
Karlsruhe (BW)	291.000			
Kiel (SH)	238.000			
Mannheim (BW)	310.000			
Mönchengladbach (NRW)	259.000			
Münster (NRW)	275.000			

hat ergeben, dass die an der Umfrage beteiligten Städte in der Regel die Prüfungen mit eigenem Personal durchführen und die Prüfungen im Wesentlichen aus Betätigungs- und Buchprüfung bestehen (Ergebnisse der AG 1 "Revisionsstruktur vergleichbarer Städte / Projekt "Neuausrichtung der Revision"). Eine dezidierte Prüfung innerhalb der Gesellschaften - im Sinne einer internen Revision und damit vergleichbar mit den unterjährigen Prüfungen des Revisionsamtes - erfolgte regelhaft nicht.

Insofern ist Wiesbaden, durch die sachgerechte Aufteilung der Prüfungszuständigkeiten, als "best practice" anzusehen. In Wiesbaden wurden eine Organisationsform und Ressourcen geschaffen, welche umfangreiche Prüfungen ermöglichen, die Einflussnahme der Gremien aber nicht einschränken.

Eine Kontaktaufnahme der Geschäftsführung der WVV im Februar 2020 zum Hessischen Städtetag hat die Ergebnisse aus der Städteumfrage 2015 bestätigt bzw. keine neuen Erkenntnisse erbracht.

Aus dem Gesellschaftsrecht ergibt sich zudem die Notwendigkeit eines betriebswirtschaftlichen Überwachungssystems. Vor diesem Hintergrund wurde im Jahre 2007 die Innenrevision Konzern bei der WVV eingerichtet. Aus dieser Perspektive ist es sachdienlich, die Einheit Konzernrevision LHW bei der WVV zu verorten.

Diese Vorlage ist mit dem Revisionsamt und der Konzernrevision abgestimmt.

V. Geprüfte Alternativen

(Hier sind die Alternativen darzustellen, welche zwar geprüft wurden, aber nicht zum Zuge kommen sollen.)

Die Zuordnung der Innenrevision für die LHW-Gesellschaften zur WVV durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung ist im Jahr 2016 erfolgt und hat zu folgenden (positiven) Auswirkungen geführt.

Vor der "zukünftigen Ausrichtung der Revision" (und Implementierung der Konzernrevision) in 2016 sind Gesellschafen

- AHW GmbH
- MBA GmbH (Tochtergesellschaft der ELW)
- EGW GmbH
- WiCM GmbH (Tochter der TriWiCon)
- WJW gGmbH
- EXINA GmbH
- Feierabendheim Simeonhaus GmbH
- EGM Entwicklungsgesellschaft Metropolregion Rhein-Main mbH

revisionsfreie Bereiche gewesen.

Bei der Neuausrichtung in 2016 handelt sich um eine sachlich effektive Lösung, da bei der WVV seit 2009 die Organisation und die Expertise vorhanden sind.

Bei einer Rücknahme der vorgenannten Regelung und einer "Rückermächtigung" des Revisionsamtes ist zu berücksichtigen, dass damit eingeschränkte Prüfungsmöglichkeiten in den Gesellschaften - im Vergleich zur jetzigen Regelung durch die Konzernrevision bedingt würden. Regelhaft und zyklisch könnten danach nur die jeweiligen Jahresabschlüsse in Zusammenhang mit der Prüfung des Gesamtabschlusses geprüft werden - was heute schon der Fall ist. Darüber hinaus könnte das Revisionsamt als kommunale Prüfungseinrichtung nur im Rahmen einer regelmäßigen Betätigungsprüfung das Verhalten der Stadt als Gesellschafterin in den jeweiligen Unternehmen prüfen und bewerten. Diese Betätigungsprüfung ist damit keine Unternehmensprüfung - vergleichbar mit der Fachprüfung in der Kernverwaltung oder Eigenbetrieben - und würde vor allem das Beteiligungscontrolling der LH Wiesbaden in den Prüffokus stellen.

Um in so einem Fall der "Rückführung" revisionsfreie Räume in den einzelnen Gesellschaften zu vermeiden, wären in den Gesellschaften eigene (Innen-) Revisionsbereiche aufzubauen (dies wird als nicht zweckmäßig beurteilt wegen Größe und Fachwissen).

Im Falle einer entsprechenden Umsetzung bliebe somit nur das Recht zur Erteilung von Prüfaufträgen an das Revisionsamt zu Sonderprüfungen in den Gesellschaften. Doch dieses Recht - wie im Beschlussvorschlag ausgeführt - steht der Stadtverordnetenversammlung ohnehin zur Verfügung.

Da Sonderprüfungen aber im Sinne einer Jahresarbeitsplanung nur als Ausnahmen angesehen werden können, stellt die aktuell geschaffene Aufteilung der Prüfungsfelder zwischen Konzernrevision und Revisionsamt die wirksamere prüferische Abdeckung dar.

Wiesbaden, 14. August 2020

2 50 21 dg / 3665 rb

Mende Oberbürgermeister